

Satzung



§ 1 Name und Sitz der Interessengemeinschaft

§ 2 Zweck und Ziele

§ 3 Hauptversammlung

§ 4 Vorstand

§ 5 Geschäftsjahr

§ 6 Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Mitgliedsbeiträge

§ 9 Satzungsänderungen

§ 10 Auflösung

§ 11 Schlussabstimmungen

§ 1 Name und Sitz der Interessengemeinschaft

Name der Interessengemeinschaft: **Country - Freunde Nesselröden**

Der Sitz ist in 37115 Duderstadt, OT Nesselröden

Die Anschrift ist die Privatanschrift des Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Ziele der Interessengemeinschaft

Der Zweck der Interessengemeinschaft ist Erhalt und Förderung der Country - Kultur.

Die Interessengemeinschaft kann sich einem Verband anschließen.

Die Interessengemeinschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Beiträge und Spenden für die Interessengemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Gremium der Interessengemeinschaft. Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal pro Jahr im November abzuhalten, hierzu ist 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung sollte sich an folgende Punkte halten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht (nach vorheriger Prüfung)
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Sonstiges

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder durch 2/3 der Mitglieder einberufen werden. Hier gelten die gleichen Einladungsmodalitäten wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

Die Beschlussfähigkeit ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss gegeben.

Die Hauptversammlung wählt und kontrolliert den Vorstand. Bei der Hauptversammlung ist jedes anwesende Mitglied auch stimmberechtigt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung wird Protokoll geführt, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 4 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- stellvertretenden Schriftführer
- Kassenwart
- stellvertretenden Kassenwart

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, wobei die Stellvertreter um ein Jahr verschoben gewählt werden.

Die Kasse ist jährlich von 2 Kassenprüfern, die jährlich mit Versatz zu wählen sind, zu prüfen.

Über die Prüfung ist der Hauptversammlung zu berichten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit der Hauptversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Aufgaben und Zielen der Interessengemeinschaft bekennt und die Satzung anerkennt. Es gibt nur die Vollmitgliedschaft. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres. In den Vorstand kann man erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

Die Mitgliedschaft ist per Eintrittsformular beim Vorstand zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr kann das neue Mitglied sofort an dem aktiven Vereinsleben teilnehmen, die Mitgliedschaft wird dann in der nächsten Hauptversammlung bestätigt.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- **Tod**
- **Kündigung**, diese ist schriftlich, mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, beim Vorstand einzureichen.
- **Ausschluss**, dieser kann nur durch den Vorstand erfolgen. Vor Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Interessengemeinschaft teilzunehmen, aber auch die Pflicht, die Veranstaltungen nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben und zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren vom Bankkonto eingezogen.

- Erwachsene zahlen den vollen Beitrag,
- Jugendliche 12 – 16 Jahre einen ermäßigten Beitrag
- und Kinder bis 12 Jahre sind beitragsfrei.

Die Höhe der Beiträge legt die Hauptversammlung fest.

Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat erhoben.

Wird der Betrag nach Aufforderung nicht gezahlt, behält sich der Vorstand das Recht vor, das entsprechende Mitglied auszuschließen.

§ 9 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung kann nur durch ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden. Die Änderung ist auf den entsprechenden Einladungen in alter & neuer Form und im Wortlaut bekannt zu geben. Zur Annahme der Änderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der Interessengemeinschaft kann nur über eine außerordentliche Hauptversammlung, mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden, erfolgen. Feste und bewegliche Gegenstände der Interessengemeinschaft werden verkauft, die erzielten Einnahmen hieraus, sowie das Barvermögen, werden an die Elternhilfe für das krebskranke Kind Göttingen e.V., Am Papenberg 9, 37075 Göttingen gespendet

§ 11 Schlussabstimmungen

Diese Satzung wurde durch die konstituierende Hauptversammlung vom 26.04.2002 in Nesselröden erlassen.

Diese Satzung wurde im §10 Auflösung durch die Generalversammlung vom 30.11.2013 in Nesselröden einstimmig geändert.